

*Ablauf der Referendumsfrist: 11. Januar 2017
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

Nr. 400a

Gesetz über die Volksschulbildung

Änderung vom 7. November 2016*

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. März 2016¹,
beschliesst:*

I.

Das Volksschulbildungsgesetz vom 22. März 1999² wird wie folgt geändert:

§ 49b *(neu)* *Schuladministration*

¹Der Kanton und die Gemeinden sorgen gemeinsam für die einheitliche elektronische Erfassung und Bearbeitung der schuladministrativen Daten.

²Der Kanton stellt den Gemeinden dafür unentgeltlich die Software zur Verfügung und wartet diese. Die übrigen Kosten tragen die Gemeinden.

³Die zuständige Dienststelle erlässt für die einheitliche Anwendung Weisungen.

*K 2016 3225

¹B 34-2016

²G 1999 429

II.

Die Änderung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 7. November 2016

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Andreas Hofer

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner